energieundwasser
gemeindewerke stäfa

Gemeindewerke Stäfa
Seestrasse 89 • CH-8712 Stäfa
T 043 928 10 10 • F 043 928 10 19
www.gws.ch • info@gws.ch

Preisblatt Ersatzversorgung

Richtlinien und Konditionen (gültig ab 1.1.2027)

Die Ersatzversorgung gewährleistet die vorübergehende Belieferung von Endverbrauchern mit freiem Netzzugang, wenn kein gültiger Energieliefervertrag besteht oder der Energielieferant ausfällt. Sie gilt ausschliesslich für Verbrauchsstellen im Netzgebiet der Gemeindewerke Stäfa (GWS). Die Ersatzversorgung erfolgt vorübergehend und ist rasch möglichst durch einen gültigen Energieliefervertrag abzulösen. Gemäss der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung besteht weder ein Anspruch auf Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung.

Preise Ersatzversorgung

Die Energielieferung wird auf Grundlage der Kosten für die kurzfristige Energiebeschaffung am Grosshandelsmarkt (viertelstündliche Preise der EPEX SPOT für die Regelzone Schweiz) zuzüglich eines Risikoaufschlags verrechnet. Die Energielieferung erfolgt inklusive Herkunftsnachweise (freie Wahl GWS).

Preise	
Energiepreis	EPEX-SPOT CH (s. Bemerkungen)
Risikozuschlag	50 CHF/MWh
Zuschlag Herkunftsnachweise (freie Wahl GWS)	10 CHF/MWh
Bearbeitungspauschale pro Messpunkt (einmalig)	800 CHF

Bemerkungen

- Der EPEX SPOT CH ist ein viertelstündlicher Preis in EUR/MWh.
- Die Umrechnung in Schweizerfranken erfolgt gemäss EUR/CHF Spot-Wechselkurs von Reuters inklusive Wechselgebühr.
- Für die Verrechnung der Energie wird der viertelstündliche Spotpreis in CHF mit dem Verbrauch pro Viertelstunde multipliziert, die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- Alle Preise verstehen sich exklusive MWSt.
- Die Zahlungsfrist für die Stromlieferung in der Ersatzversorgung beträgt 10 Tage.

Weitere Bestimmungen

GWS behält sich vor, weitere vom Kunden verursachte Mehrkosten (z.B. Ausgleichsenergiekosten) zu verrechnen. Zusätzlich geschuldet sind die regulären Ansätze für Netznutzung, Messkosten, gesetzliche Abgaben etc. im Gebiet der GWS als lokale Netzbetreiberin.
GWS behält sich vor, die Bonität von Kunden mit Ersatzverordnung zu überwachen und Energie nur gegen monatliche Vorauszahlung zu liefern.
Die Ersatzversorgung ist mit einer Frist von 10 Arbeitstagen auf Ende des Kalendermonats kündbar, wenn GWS ein neuer Lieferant termingerecht mitgeteilt wird.